|  |
| --- |
| C:\Users\Heck\AppData\Local\Temp\UniKonstanz_Logo_Minimum_RGB.wmf |
| Leitfaden Planung und Durchführung  von Veranstaltungen  - für die die VStättVO gilt - |
|  |

**Veranstaltung: <Name der Veranstaltung>**

**Datum: <17.01.2020>**

**Gebäude: <Gebäude R>**

Allgemeines:

Veranstaltungen die den regulären Universitätsbetrieb überschreiten, erfordern in aller Regel besondere Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen. Rechtlich gesehen sind es Veranstaltungen die der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) unterliegen. Diese regelt sowohl die technischen wie die organisatorischen Anforderungen.

Betreiber und letztverantwortlich ist die Hochschulleitung, sprich der Rektor. Er kann allerdings die Versammlungsleitung / Betreiberpflichten delegieren. Diese Handlungsanleitung will mit nachfolgenden Hinweisen und Verfahrensschritten die Rechtssicherheit erhöhen und den Veranstalter mit konkreten Hinweisen entlasten.

### Grundvoraussetzungen:

Benennung eines Veranstaltungsleiters

Der Rektor, vertreten durch Philipp Gehrmann, kann seine Betreiberpflichten, die sich aus der VStättVO ergeben, durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen (Anlage 1). Voraussetzung hierzu ist, dass dieser oder sein beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist.

Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

Der Betreiber / Veranstaltungsleiter muss den Betrieb einstellen, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Veranstaltungsleiter ist Ansprechpartner und verantwortlicher Koordinator.

Der Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst und ggf. mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleisten.

Die „Richtlinie gegen Diskriminierungen und sexualisierte Gewalt“ verabschiedet vom Senat am 14.09.22 ist verbindlicher Bestandteil bei der Durchführung von Veranstaltungen (Anlage 5).

**Antrag (Groß-) Veranstaltung (Anlage 2 / 2.1)**

Die Anlage 2 (Antrag (Groß-) Veranstaltung) enthält wichtige Punkte, die bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind. Sie ist wichtige Orientierungshilfe und dient zur Abklärung bedeutsamer Fragen wie auch von Verantwortlichkeiten bereits im Vorfeld der Veranstaltung.

**Veranstaltungsplan**

Grundsätzlich muss zu jeder (Groß-) Veranstaltung bzw. zu Veranstaltungen die in Aulen, Fluren etc. stattfinden sollen ein Antrag und ein Raum- / Stellplan dem Rektorat, bzw. Frau Bischof*,* vorgelegt werden.

Aus ihm müssen die Räumlichkeiten, belegte Flächen, Nutzung der belegten Flächen und die freizuhaltenden Fluchtwege ersichtlich sein.

Der **Veranstalter** /**Veranstaltungsleiter** erhält hierzu neben der Anlage 2 (Antrag (Groß-) Veranstaltung) einen Plan, in dem alle Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Feuerlöschschläuche, das Notruf-Telefon sowie die Bedienstellen für Rauch-/Wärmeabzug eingezeichnet sind, ausgehändigt. In diesen Plan sind der Sonderveranstaltungsbereich sowie die Stellflächen für Verkaufsstände, Bühnen, Absperrungen sowie alle frei zu haltenden Flächen einzuzeichnen.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung ist nun zu entscheiden ob das Rektorat den Antrag nach Überprüfung ablehnt bzw. genehmigt. Bei vorhandener Sach- und Ortskenntnis kann die weitere Planung und Durchführung der Veranstaltung in Eigenverantwortung des Veranstalters / Veranstaltungsleiters durchgeführt werden. Bei allen Veranstaltungen ist eine Begehung vor Veranstaltungsbeginn und ggf. während der Veranstaltung durchzuführen. Die in (Anlage 3) aufgeführten Punkte sind dabei zu beachten und einzuhalten.

**Abnahme:**

Nach Ende der Veranstaltung findet im Beisein des Betreibers und dem Veranstaltungsleiter eine Abnahme statt. Mängel und sonstige Besonderheiten sind im Abnahmeprotokoll (Anlage 4) zu dokumentieren und verbleiben beim Rektorat, Frau Bischof.

**Sanktionen:**

Bei Verstößen oder Nichteinhaltung der Regelungen und Auflagen ist der Veranstalter zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Daneben können Sanktionen bis hin zum dauerhaften Ausschluss als Veranstalter ausgesprochen werden.

**Haftung:**

Der Veranstaltungsleiter haftet verschuldensabhängig für sämtliche Sachschäden, die dem Land Baden-Württemberg oder der Universität Konstanz im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen. Hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit wird vermutet, dass solche Schäden infolge mangelnder Erfüllung der Pflichten (Errichtung einer Organisationsleitung und Betreuung der Veranstaltung durch eine ausreichende Zahl von Ordnern) entstanden sind. Dem Veranstalter obliegt es, ggf. den Gegenbeweis anzutreten.

Der Veranstalter haftet ferner für Körperschäden von Beauftragten der Universität oder von Besuchern der Veranstaltung, soweit ein Verschulden vorliegt.   
  
  
  
Er stellt insoweit die Universität Konstanz und das Land Baden-Württemberg von Schadensersatzansprüchen frei, welche Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung gegen das Land als Grund- und Gebäudeeigentümer sowie gegen die Universität als hausverwaltende Dienststelle geltend machen können.

Die Haftung des Landes Baden-Württemberg, der Universität Konstanz oder ihrer Beauftragten für Sachschäden, die dem Veranstalter oder Besuchern der Veranstaltung entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer untereinander bleiben unberührt. Die Handlungsanleitung wurde übergeben und zur Kenntnis genommen.

Konstanz, den

Betreiber: Veranstaltungsleiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift) (Unterschrift)



**Legende**

SI – Sicherheitsingenieur

HFW - Hausfeuerwehr

MT – Medientechnik

FM - Facility Management,  
Gebäude-/Betriebstechnik,  
Gebäudeservices

## Auszug VStättVO

### VStättVO gilt beim Betrieb von

Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die **einzeln** mehr als 200 Besucher fassen

oder

Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben

Anzahl der Besucher:

Für Sitzplätze an Tischen:

1 Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

Für Sitzplätze in Reihen oder Stehplätze

2 Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

Für Stehplätze auf Stufenreihen:

2 Besucher je laufenden Meter Stufenreihe

Bei Ausstellungsräumen:

1 Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

(Es kommt nicht darauf an wie viele Personen da sind, sondern wie viele Platz finden könnten)

Versammlungsstätten / Versammlungsräume sind bzw. können Räume wie Aulen, Foyers, Flure Vortrags-, Seminarräume und Hörsäle werden. Veranstaltungen die der VStättVO unterliegen können Ausstellungen, Feste, Feten, Filmveranstaltungen, Kongresse, Konzerte, Sportveranstaltungen, Symposien, Tanz- und Theaterveranstaltungen aber auch ganz normale Vorlesungen und Seminare sein.